



# Ortssatzung

über den Benutzungszwang des  
„Schlachthofes Emsland“ in Lingen (Ems)

in der Fassung vom 31.10.1974

Inhaltsverzeichnis
--------------------

		Seite
§ 1	Öffentliche Einrichtung.....	2
§ 2	Benutzungszwang und -recht.....	2
§ 3	Notschlachtungen.....	3
§ 4	Einfuhr von Fleisch.....	3
§ 5	Ausnahmeregelung .....	3
§ 6	Ausschluss.....	3
§ 7	Zwangsmittel .....	3
§ 8	Widerspruchsrecht.....	4
§ 9	Inkrafttreten.....	4

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 07.01.1974 (Nds. GVBl. S. 1) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung vom 31.10.1974 folgende Ortssatzung für den öffentlichen "Schlachthof Emsland" in Lingen (Ems) beschlossen:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Der Schlachthof des Zweckverbandes "Schlachthof Emsland" ist eine von tierärztlichen Beamten der Stadt ständig überwachte Einrichtung, in der die zugeführten Schlachttiere untersucht, geschlachtet sowie Tierkörper und Tierkörperteile gekühlt und bearbeitet werden, um im Interesse der Allgemeinheit eine hygienische und wirtschaftliche Verwertung des Fleisches und der Schlachtprodukte zu gewährleisten.

## **§ 2 Benutzungszwang und -recht**

- (1) Innerhalb des Gebietes der Stadt Lingen (Ems) sind das Schlachten von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern sowie alle damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Verrichtungen ausschließlich im Schlachthof des Zweckverbandes "Schlachthof Emsland" durchzuführen.
- (2) Das Schlachten der Tiere und die damit im Zusammenhang stehenden Verrichtungen auf dem Schlachthof werden von der Centralgenossenschaft (CG) bzw. einer ihrer Tochtergesellschaften nach Maßgabe des mit der Fleischerinnung abgeschlossenen Vertrages ausgeführt.
- (3) Ausgenommen vom Benutzungszwang ist das nichtgewerbsmäßige Schlachten von Tieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt verwendet werden soll (Hausschlachtungen).
- (4) Als eigener Haushalt im Sinne dieser Satzung gilt nicht der Haushalt von Anstalten und Einrichtungen, in denen Personen verpflegt werden (Kantinen, Krankenhäuser, Heime, Gast-, Schank-, Speisewirte, ähnliche Anstalten und Betriebe), sowie der Haushalt der gewerblichen Schlachter, Fleischhändler und verwandter Unternehmen.
- (5) Nichtgewerbsmäßige Schlachtungen können jedoch auch im Schlachthof an bestimmten und am "Schwarzen Brett" bekannt gemachten Tagen vorgenommen werden. Die Tiere sind am Vortage anzuliefern und beim Zweckverband anzumelden, der den Zeitpunkt der Schlachtungen im Einvernehmen mit der CG festsetzt und bekannt gibt. Diese sog. Privatschlachtungen werden von der CG durchgeführt. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung.

### **§ 3 Notschlachtungen**

- (1) Kann die Ausschlachtung eines Tieres im Falle einer Notschlachtung außerhalb des Schlachthofes am gleichen Ort nicht vorgenommen werden, so ist es - soweit möglich - zur Ausschlachtung in den Schlachthof zu verbringen.
- (2) Erfolgt die Ausschlachtung an Ort und Stelle, so ist das Tier dem Regierungsveterinär des Kreises Lingen zur Fleischschau zu melden.

### **§ 4 Einfuhr von Fleisch**

Personen, die im Stadtgebiet das Schlachtergewerbe als stehendes Gewerbe ausüben, dürfen innerhalb des Stadtgebietes kein Fleisch an Schlachtvieh feilbieten, das sie selbst nicht im Schlachthof, sondern in einer anderen innerhalb eines Umkreises von 50 km von der Stadtgrenze gelegenen Schlachtstätte geschlachtet haben oder haben schlachten lassen. Ausgenommen sind tierärztlich untersuchte und tauglich abgestempelte Notschlachtungen, um deren schnelle Verwendung sicherzustellen.

### **§ 5 Ausnahmeregelung**

Eine Ausnahme von dem Benutzungszwang kann erteilt werden, wenn und soweit die Verpflichtung zur Benutzung des Schlachthofes aus schwerwiegenden Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

### **§ 6 Ausschluss**

- (1) Wer gegen diese Satzung verstößt, kann vom Betreten der Anlagen zeitweise oder für dauernd ausgeschlossen werden.
- (2) Der Schlachthofdirektor oder sein jeweiliger Vertreter kann einen Ausschluss bis zu vier Wochen verfügen; ein Ausschluss über längere Zeit oder für dauernd bleibt dem Stadtdirektor vorbehalten.
- (3) Aus den Anlagen ausgeschlossene Personen dürfen das Schlachthofgebäude auch nicht betreten, um irgendwelche Aufträge auszuführen.

### **§ 7 Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass Gebote dieser Satzung nicht befolgt oder Verbote nicht beachtet werden, kann nach vorheriger schriftlicher Androhung ein Zwangsgeld bis zur

Höhe von 500,00 DM festgesetzt und, falls das Zwangsgeld nicht beigetrieben werden kann, eine Zwangshaft bis zu 1 Woche angedroht werden.  
Das Zwangsgeld wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

- (2) Soweit Strafen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung unberührt.

### **§ 8 Widerspruchsrecht**

- (1) Gegen die auf Grund dieser Satzung ausgesprochenen Verfügungen und Zwangsmittel kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.
- (2) Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht die sofortige Vollziehung der Verfügung ausdrücklich angeordnet ist.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.<sup>1)</sup>
- (3) Alle dieser Satzung entgegenstehenden Bestimmungen der Stadt Lingen (Ems) treten zu gleicher Zeit außer Kraft.

Lingen (Ems), den 31. Oktober 1974.

gez. Altmann  
Erster stellv. Bürgermeister

gez. Vehring  
Stadtdirektor

<sup>1)</sup>Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück vom 15.11.1974, Nr. 21/74.